

Was wird aus der Tariftreue?

Anforderungen an das bundesdeutsche Vergaberechts aus Arbeitnehmersicht

Dr. Thorsten Schulten

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

WS

Inhalt

- 1. Ziele von Tariftreueregelungen**
- 2. Überblick über Tariftreuegesetze in Deutschland – Dynamik vor Rüffert**
- 3. Anforderungen nach Rüffert auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene**
- 4. Sonderregelungen für den ÖPNV**
- 5. Stabilisierung des Tarifvertragsystems: Bedeutung der Allgemeinverbindlichkeit**

WS

Legitime Ziele von Tariftreuerregelungen

Bundesverfassungsgericht

(Urteil zum Berliner Vergabegesetz von 2006)

- ➔ Keine Benachteiligung tariftreuer Unternehmen
- ➔ Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenwirken
- ➔ Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- ➔ Schutz der Beschäftigung solcher Arbeitnehmer, die bei tarifgebundenen Unternehmen arbeiten
- ➔ Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards
- ➔ Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit
- ➔ Unterstützung des Tarifvertragssystems !!!

Tariftreueregelungen in Deutschland

- 1999ff.: **Erste Tariftreuegesetze auf Landesebene:**
Berlin (1999), Bayern (2000), Saarland (2000),
Sachsen-Anhalt (2001)
- 2002: Scheitern eines **bundesweiten Tariftreuegesetzes**
im Bundesrat
- 2002ff.: **Verabschiedung von weiteren Tariftreuegesetzen**
in Niedersachsen (2002), Bremen (2002), NRW
(2002), Schleswig-Holstein (2003), Hamburg (2004)
Aufhebung des Tariftreuegesetzes in
Sachsen-Anhalt (2002) und NRW (2006)
- 2006: Urteil des **Bundesverfassungsgerichtes** zur
prinzipiellen Zulässigkeit von Tariftreueregelungen
- 2008: **Verabschiedung neuer Tariftreuegesetze:**
Hessen, Rheinland-Pfalz (geplant), Mecklenburg-
Vorpommern (geplant)
Erweiterung bestehender Gesetze: Berlin,
Bremen, Saarland (geplant),

WS

Tariftreueregelungen – betroffene Branchen

Bayern, Niedersachsen, Saarland: Nur Bauaufträge

Berlin: sämtliche öffentliche Aufträge

Bremen: Bauleistungen, alle Dienstleistungsaufträge

Hamburg: Bauaufträge und ÖPNV

Schleswig-Holstein: Bauaufträge, ÖPNV,
Abfallentsorgung

Hessen: Bauaufträge, Gebäudereinigung,
Sicherheits- und Bewachungsgewerbe

Rheinland-Pfalz: Bauaufträge, Gebäudereinigung
Sicherheits- und Bewachungsgewerbe,
Gebäude- und Immobilienwirtschaft, ÖPNV,
Abfallentsorgung

Mindestlöhne und Tariftreue

Berlin (2008):

Mindestlohn von **7,50 Euro**, unabhängig davon, ob Tarifverträge bestehen

Bremen (2008, geplant):

In Branchen, wo keine maßgeblichen Tarifverträge bestehen, soll mindestens das „tarifvertraglich vorgesehene Mindestentgelt des Landes und der Gemeinden“ (**d.h. TVÖD oder TVL**) gezahlt werden

Tariftreueregelungen vor dem Ruffert-Urteil

WS

Politische Dynamik:

- ➔ immer mehr Bundesländer !
- ➔ immer größere Reichweite !

**Ruffert-Urteil hat diese Dynamik
abgebrochen !!!**

- ➔ Tariftreuegesetze werden
entweder gar nicht, oder nur sehr
eingeschränkt angewendet

Anforderungen an ein nationales Vergabegesetz

Allgemeine Tariftreueregelung !!!

- ➔ Bezug auf alle Tarifverträge, die nach dem Entsendegesetz allgemeinverbindlich sind
- ➔ Erweiterung des Entsendegesetzes auf alle Branchen
- ➔ Allgemeinverbindlichkeit der gesamten Lohnstruktur
- ➔ Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 94

WS

Anforderungen an die Landesvergabegesetze

WS

- ➔ **Erhalt der Tariftreuregelungen !!!**
- ➔ **Bezug auf alle Tarifverträge, die nach dem Entsendegesetz allgemeinverbindlich sind**
- ➔ **Länderspezifische Allgemeinverbindlichkeitserklärungen ???**
- ➔ **Einführung eines allgemeinen Mindestlohn bei öffentlicher Vergabe**

Anforderungen an eine europäische Regulierung

WS

- ➔ **Revision der Entsenderichtlinie**
- ➔ **Soziale Fortschrittsklausel
(EGB-Vorschlag)**
- ➔ **Kampagne für „Gleichen Lohn für
gleiche Arbeit am gleichen Ort“**

Sondere Regelungen für den ÖPNV

WS

EU-Vertrag (Artikel 51, Abs. 1)

„Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.“

EU-Vertrag (Artikel 70-80)

Regelungen für eine gemeinsame Verkehrspolitik

EU-Vertrag (Artikel 71)

Der Rat legt „für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen fest.“

Sondere Regelungen für den ÖPNV

EU-Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste

„Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip steht es den zuständigen Behörden frei, soziale Kriterien und Qualitätskriterien festzulegen, um Qualitätsstandards für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufrechtzuerhalten und zu erhöhen, beispielsweise bezüglich der **Mindestarbeitsbedingungen**, der Fahrgastrechte, ... des Umweltschutzes, der Sicherheit von Fahrgästen und Angestellten sowie **bezüglich der sich aus Kollektivvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen** und anderen Vorschriften und Vereinbarungen in Bezug auf den Arbeitsplatz und den Sozialschutz an dem Ort, an dem der Dienst erbracht wird. Zur Gewährleistung transparenter und vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Betreibern und um das **Risiko des Sozialdumpings** zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden besondere soziale Normen ... vorschreiben können.“

(Erwägungsgrund Nr.17)

WS

Sondereregelungen für den ÖPNV

Fazit des von ver.di und Transnet in Auftrag gegebene Gutachten:

- ➔ Ruffert-Urteil gilt nicht für den ÖPNV !!!
- ➔ Tariftreueregelungen sind für den ÖPNV voll zulässig !!!

WS

Tarifbindung in Europa

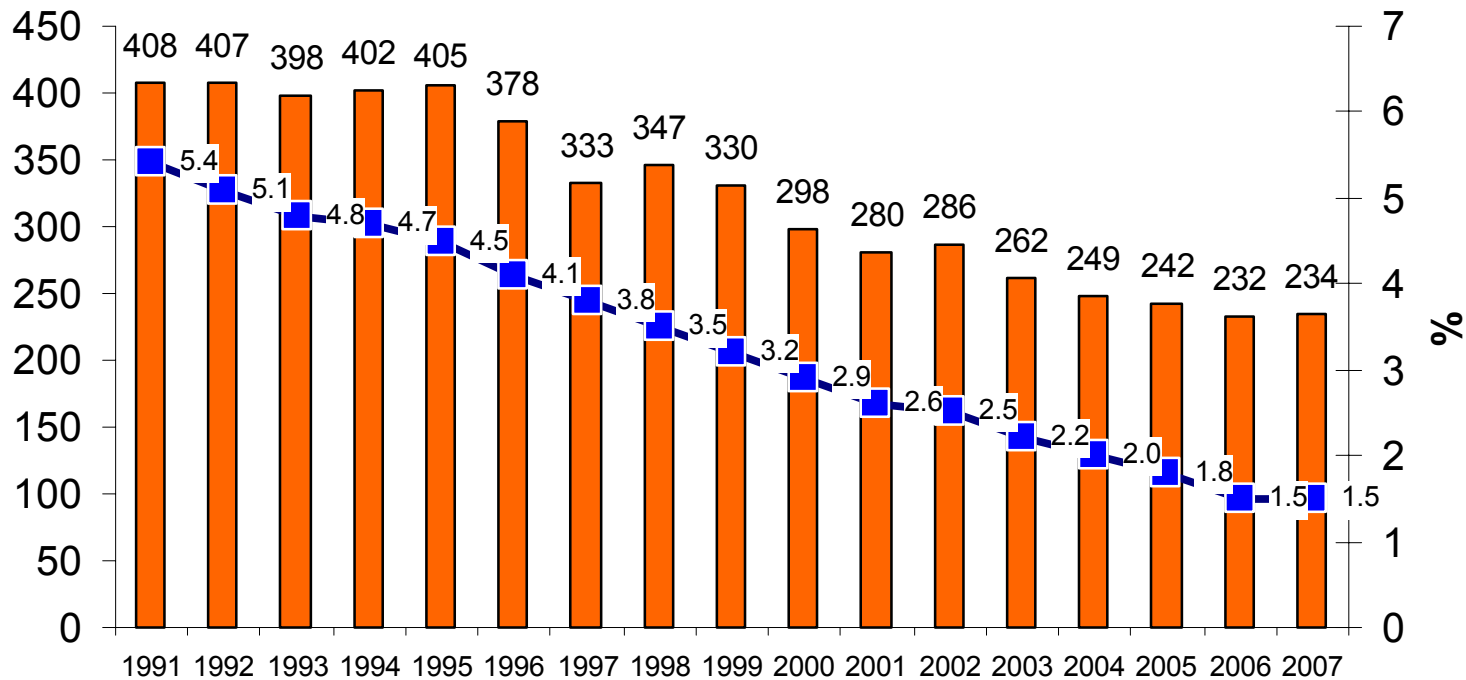
Österreich	98%	Malta	56%
Belgien	96%	Irland	> 44%
Slowenien	96%	Tschechien	44%
Frankreich	93%	Polen	35%
Finnland	90%	Slowakei	35%
Schweden	90%	Großbritannien	34%
Niederlande	89%	Bulgarien	25%
Griechenland	85%	Estland	25%
Spanien	82%	Ungarn	25%
Dänemark	80%	Lettland	20%
Italien	80%	Litauen	10%
Zypern	75%		
Deutschland	64 %		

WSI

Allgemeinverbindliche Tarifverträge in Deutschland

WS

- Ursprungstarifverträge absolut und in % der
Ursprungstarifverträge insgesamt -



Daten jeweils zum Stichtag 1.1.

Quelle: BMA-Tarifregister, Berechnungen des WSI

Stabilisierung des Tarifvertragsystems

WS

Stärkung der Allgemeinverbindlichkeit:

- ➔ **Aufhebung der Veto-Position durch die Arbeitgeber (analog zum Entsendegesetz)**
- ➔ **Reduzierung der 50%-Klausel**
- ➔ **Präzisierung des öffentlichen Interesses**